

Auszug aus der

HAUSORDNUNG der Realschule Dornum

I. GRUNDSÄTZLICHE VERHALTENSREGELN

1. Umgang miteinander

- a) **Fair geht vor:** Jeder Schüler ist verpflichtet, Rücksicht auf Mitschüler, insbesondere auf deren Gesundheit und Eigentum zu nehmen. Dies schließt jede Form von Gewalt aus, sei es durch Wort oder Tat. Jeder / Jede hat das Recht darauf, freundlich und respektvoll behandelt zu werden.
- b) **Beachtung von Umgangsformen:** Wo viele Menschen zusammenkommen, sollten bestimmte Umgangsformen für jeden Einzelnen selbstverständlich sein. Dazu gehört beispielhaft, dass
- in einer Gemeinschaft erforderliche Gesprächsregeln eingehalten werden,
 - beleidigende, herabsetzende, ordinäre Äußerungen in jeglicher Form unterbleiben,
 - unnötige Lärmbelästigungen, z.B. hervorgerufen durch Herumschreien in den Fluren und im Innenhof oder durch lautes Zuschlagen von Türen, zu vermeiden ist und Radios auf Zimmerlautstärke einzustellen sind,
 - während des Unterrichts nicht gegessen und getrunken wird,
 - in den Pausen und Freistunden die Füße nicht auf die Tische gelegt und Tische und Fensterbänke nicht als Sitzgelegenheiten benutzt werden,
 - nicht auf den Boden gespuckt wird, weil dies extrem unhygienisch ist
 - grundsätzlich auf dem Schulgelände kein Kaugummi gekaut wird
 - wegen der Verletzungsgefahr das Werfen von Gegenständen (das gilt besonders für Schneebälle und Kastanien) auf dem Schulgelände nicht erlaubt ist
 - Toilettengänge möglichst in den Pausen erfolgen und die Toiletten nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden
 - während des Unterrichts die Jacke ausgezogen und die Mütze abgesetzt wird.

2. Mitbringen von Waffen

Allen Schülern ist strengstens untersagt, Waffen mit in die Schule oder zu den Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundes-Waffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die so genannten Springmesser oder Faltschneider, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z.B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen.

Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden, sowie von Feuerzeugen/Streichhölzern.

3. Mitbringen von Handys, Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten

Handys und andere filmfähige elektronische Geräte dürfen zwar in die Schule mitgebracht werden, müssen aber auf dem Schulgelände (auch in Pausen!) prinzipiell ausgeschaltet und in Jacken bzw. Schultaschen verwahrt sein. Sollte eine SchülerIn in Ausnahmefällen unbedingt zuhause anrufen müssen, erfolgt dies nach Rücksprache mit einer LehrerIn bzw. im Sekretariat.

Alle filmfähigen Geräte, die für Unterrichtszwecke gebraucht werden, dürfen nach Rücksprache mit einer Lehrperson verwendet werden. Dabei sollen alle Geräte im „Leisemodus“ verwendet werden.

Bei Nichtbeachtung gegen diese Regelungen wird das betreffende Gerät für diesen Tag bis Schulschluss eingezogen und der Verstoß registriert. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen werden Maßnahmen bis zur Einberufung einer Klassenkonferenz wirksam.

4. Rauchen und Drogen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände und an den Bushaltestellen verboten. Der Besitz und der Konsum von Drogen und Alkohol ist in der Schule untersagt. Zuwiderhandlungen werden sofort der Schulleitung mitgeteilt.

5. Aufenthaltsrecht

Auf dem Schulgelände und in den Gebäuden der Realschule Dornum dürfen sich nur Personen aufhalten, die der Schule angehören. Ob Schüler „Gäste“ mitbringen dürfen, ist mit den betroffenen Lehrkräften rechtzeitig abzusprechen.

6. Unterrichtsbeginn und Freistunden

- a) Jeder Schüler ist verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- b) Wegen der besonders engen Straßenverhältnisse sollen sich Schüler morgens im Kreuzungsbereich Schlossstraße/Enno-Hektor-Straße (vor der ehemaligen Bäckerei) nicht aufhalten. Sie gefährden dadurch den Straßenverkehr und sich selbst.

7. Pausen

- a) In den kleinen Pausen zwischen dem zweiten Block und der Lernzeit sollten alle Schüler in den Klassenräumen bleiben.
- b) In den großen Pausen verlassen die Schüler bei gutem Wetter vor der Lehrkraft die Gebäude und begeben sich direkt nach draußen. **Die Lehrkräfte schließen die Klassenräume und bis auf den rechten Eingang der Rentei alle Außentüren ab.**
- c) In den großen Pausen, die draußen verbracht werden, ist der **unnötige** Aufenthalt im Innenhof, auf den Brücken, auf dem hinteren Parkplatz, hinter und in dem Toilettengebäude sowie auf dem umliegenden Gelände bis zum Außengraben nicht gestattet. Als Pausenfläche steht die Cafeteria, der Spielplatz, sowie der Sportplatz mit dem ihn umschließenden Park bis zur Volleyballanlage zur Verfügung. Die Fläche dahinter bis zum Turmgebäude gehört nicht dazu.
- d) Die Basketballanlagen dürfen nicht als Turn- oder Klettergerüste genutzt werden. Unfälle gelten als grob fahrlässig herbeigeführt.
- e) Die Schülerbibliothek darf nur während ihrer Öffnungszeiten besucht werden.

8. Verlassen des Schulgrundstücks

Für alle Schüler ist das Verlassen des Schulgrundstücks während der Unterrichtszeit aus versicherungsrechtlichen Gründen verboten. Ausnahmen können nur von Lehrkräften zugelassen werden. Verstöße werden der Schulleitung gemeldet.

9. Unterrichtsschluss

- a) Nach dem letzten Block im Klassenraum müssen die Stühle an den Tischen eingehängt bzw. hochgestellt und die Fenster geschlossen werden. Der Ordnungsdienst der Klasse erledigt die anfallenden Reinigungsarbeiten (siehe Punkt II. 4a).
- b) Nach Unterrichtsschluss begeben sich die Nicht-Fahrschüler umgehend auf den Nachhauseweg. Die FahrschülerInnen betreten die Bushaltestelle nach der Lernzeit in der zweiten Pause kurz bevor die Busse abfahren.
- c) Findet Ganztagsunterricht statt, dann dürfen die davon betroffenen Schüler nach dem dritten Block das Schulgelände verlassen, wenn eine Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

10. Befahren des Schulgrundstücks

- a) Benutzer von Zweirädern fahren mit Schrittgeschwindigkeit grundsätzlich nur durch das Eingangstor zur Vorburg auf das Schulgelände.
- b) Fahrräder sind im Unterstand neben dem Rentengebäude abzustellen. Motorisierte Zweiräder können entweder auf dem Parkplatz hinter dem Toilettengebäude oder in dem umzäunten Bereich des Fahrradstandes abgestellt werden. Der Schulträger kann bei auftretenden Schäden an den Fahrzeugen grundsätzlich keine Haftung übernehmen.
- c) Die Zweiräder verbleiben bis zum Ende der jeweiligen Unterrichtszeit an ihren Abstellplätzen. Ihre zwischenzeitliche Benutzung ist nur erlaubt, wenn sie für eine Schulveranstaltung benötigt werden.
- d) Die benutzten Zweiräder müssen verkehrstechnisch sicher sein. In den entsprechenden Jahreszeiten ist grundsätzlich mit der durch die Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Beleuchtung zu fahren.

II. VERHALTENSVOGABEN IM HINBLICK AUF WERTERHALTUNG SOWIE AUF ORDNUNG UND SAUBERKEIT

1. Umgang mit den Räumlichkeiten, der Ausstattung und den Verkehrsflächen

Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass **Beschädigungen und Verschmutzungen** der Gebäude und aller ihrer Räume (auch der Flure, Treppen und Toiletten), der Ausstattung (von den Möbeln bis zu den Vorhängen), der Gegenstände auf dem Schulgelände, der nächsten Umgebung des Schlossgeländes sowie der Bushaltestellen **vermieden werden**.

2. Umgang mit Nahrungsmitteln und anfallendem Müll

- Nahrungsmittel dürfen nur in wieder verschließbaren oder auslaufsicheren Verpackungen – also nicht in Getränkedosen - mitgebracht werden.
- Chips, Kekse und andere „krümelnden“ Nahrungsmittel dürfen nicht in den Verkehrsflächen (Treppen, Flure), in den Fachräumen, in der Bibliothek und in der Turnhalle gegessen werden.
- Anfallender Müll ist vorschriftsmäßig zu trennen und umgehend in die dazu vorgesehenen Behälter zu werfen.

III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

1. Verstöße gegen die Hausordnung

Die Verfasser der Hausordnung gehen davon aus, dass alle Schüler die vorgenannten „Spielregeln“ respektieren und sich entsprechend rücksichtsvoll verhalten. Sollten aber einzelne Schüler grob fahrlässig oder wiederholt gegen die Absprachen verstoßen, müssen entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Dabei wird darauf geachtet, dass die Maßnahmen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen. Neben den im Niedersächsischen Schulgesetz vorgesehenen Schritten behält sich das Lehrerkollegium folgende Maßnahmen vor:

- Sofortige Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten
- Einberufung einer Klassenkonferenz
- Schadenerstattung bei Sachschäden
- Besondere Reinigungsdienste bei Verschmutzungen
- Anfertigen besonderer schriftlicher Aufgaben im Zusammenhang mit dem Verstoß

2. Veränderungen der Hausordnung

Alle bisher aufgeführten Bestimmungen und Vereinbarungen wurden von der Gesamtkonferenz, dem höchsten Beschlussgremium der Schule, beraten und verabschiedet. Veränderungen bedürfen der Zustimmung der Gesamtkonferenz. In besonderen Fällen, insbesondere wenn „Regelverstöße“ vorliegen, kann die Schulleitung Vereinbarungen für alle Schüler, einzelne Klassen oder Schüler vorübergehend außer Kraft setzen.

Laut Beschluss der Gesamtkonferenz vom 19.05.2009 hat die vorstehende Hausordnung bis dato Gültigkeit.

Dornum, den 22.02.2018